

Die Verpflichtung des Schuldners zum Schadensersatz (§§ 280-290 BGB)

Grundregel:

§ 280 I:

Pflichtverletzung

 +

Vertretenmüssen

 =

Schadensersatz

hierauf aufbauende Sonderegeln:

§ 281:

Pflichtverletzung durch Nichtleistung oder unzureichende Leistung + erfolglosen Ablauf einer Nachfrist
--

 +

Vertretenmüssen

 =

§ 282:

Unzumutbare Verletzung von Nebenpflichten (§ 241 II)

 +

Vertretenmüssen

 =

§ 283:

Unmöglichkeit der Leistung

 +

Vertretenmüssen

 =

§§ 286:

Pflichtverletzung in Gestalt des Schuldnerverzugs
--

 +

Vertretenmüssen

 =

} Schadensersatz
statt der Leistung

} Schadensersatz
wegen Verzögerung
der Leistung